



Pensions- und Betreuungsreglement

1 Trägerschaft

Die Trägerschaft des Alterszentrums ist der Zweckverband Regionales Alterszentrum Embrachertal. Der Zweckverband besteht aus den politischen Gemeinden Embrach, Freienstein-Teufen, Lufingen, Oberembrach und Rorbas.

1.1 Führung

Die strategische Führung des Zweckverbandes obliegt der Betriebskommission, welche aus Behördenmitgliedern der Zweckverbandsgemeinden besteht. Für die operative Leitung ist die Zentrumsleitung verantwortlich.

2 Aufnahmebedingungen

Aufnahme finden Personen im Rentenalter. In besonderen Fällen können auch jüngere Personen aufgenommen werden. Die Einwohnenden der Zweckverbandsgemeinden erhalten bei der Aufnahme den Vorzug. Um über eine Aufnahme entscheiden zu können, benötigt das Alterszentrum ein aktuelles ärztliches Zeugnis sowie allenfalls einen aktuellen Pflegebericht der Interessentin oder des Interessenten.

3 Pensions- und Betreuungsvertrag

Der Pensions- und Betreuungsvertrag regelt den Aufenthalt sowie die Pflege und Betreuung im Alterszentrum. Er stellt keinen Mietvertrag im Sinne von Art. 253 ff. des Obligationenrechts dar. In zahlreichen Belangen findet das Auftragsrecht gemäss OR 394 ff. Anwendung.

3.1 Vertragsdauer

Der Pensions- und Betreuungsvertrag kann für einen befristeten Zeitraum oder für eine unbefristete Zeitdauer abgeschlossen werden.

3.2 Kündigung

Die Kündigung eines unbefristeten Pensions- und Betreuungsvertrages hat schriftlich zu erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Monate. Kann das Zimmer vor Ablauf der zweimonatigen Kündigungsfrist wieder vermietet werden, wird die Pensionstaxe bis zu diesem Zeitpunkt geschuldet.

Im Todesfall der/des Bewohnenden endet der Vertrag ohne Kündigung.



3.3 Kündigung durch das Alterszentrum

Das Alterszentrum kann den Pensions- und Betreuungsvertrag kündigen

- wenn die Bewohnerin/der Bewohner wiederholt Regeln und Weisungen missachtet
- wenn die Bewohnerin/der Bewohner seinen Verpflichtungen nicht zeitgerecht nachkommt
- wenn die Bewohnerin/der Bewohner auf eine Pflege und Betreuung angewiesen ist, welche das Alterszentrum nicht anbieten kann

4 Zimmerwechsel

Das Alterszentrum behält sich – falls nötig – eine Verlegung der/des Bewohnenden in ein anderes Zimmer vor. Das Alterszentrum sucht selbstverständlich vor einer Verlegung das Gespräch mit der/dem Bewohnenden bzw. deren/dessen Vertretung. In diesem Fall gehen die Kosten für den Umzug zu Lasten des Alterszentrums.

Wünscht die oder der Bewohnende eine Verlegung in ein anderes Zimmer, gehen die Kosten für den Umzug zu Lasten der/des Bewohnenden.

5 Änderungen am Wohnobjekt

Die/der Bewohnende kann, nach schriftlicher Absprache mit der Zentrumsleitung und auf eigene Kosten, bauliche Änderungen im Zimmer vornehmen. Es entsteht dadurch kein Anspruch auf einen allfälligen Mehrwert respektive eine Rückerstattung der Kosten durch das Alterszentrum oder eine Reduktion der Pensionstaxe. Das Alterszentrum kann bei Beendigung des Pensionsvertrages den Rückbau der Änderungen verlangen oder der/dem Bewohnenden in Rechnung stellen.

6 Haustiere

Haustiere können in der Regel nicht in das Alterszentrum mitgebracht werden. Über Ausnahmen entscheidet die Zentrumsleitung.

7 Medizinische Versorgung

Die medizinische Versorgung erfolgt durch Ärztinnen/Ärzte nach freier Wahl der Bewohnenden. Die gewählten Ärztinnen/Ärzte müssen bereit sein, regelmässig ihre Patientinnen/Patienten im Alterszentrum aufzusuchen.

7.1 Einweisung in ein Spital oder Unterbringung in einer anderen Institution

Aus medizinischen Gründen oder bei einer Pflegebedürftigkeit, welche im Alterszentrum nicht erfüllt werden kann, wird eine Verlegung in ein Spital oder in eine andere



Institution notwendig. Dies geschieht in der Regel nach einem Gespräch zwischen der Pflege und der/dem Bewohnenden bzw. deren/dessen Vertretung. In Notfallsituationen kann die Verlegung auch vor der entsprechenden Rücksprache erfolgen.

8 Einschränkung der Bewegungsfreiheit

Das Alterszentrum verpflichtet sich, die Persönlichkeit seiner Bewohnenden zu schützen. Die Bewegungsfreiheit einer urteilsunfähigen Person wird nur dann eingeschränkt, wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen oder von vornherein als ungenügend erscheinen. Die Einschränkung der Bewegungsfreiheit hat zum Ziel, eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität der/des Bewohnenden oder Dritter abzuwenden oder eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens zu beseitigen. Genauere Ausführungen sind dem „Konzept Bewegungseinschränkende Massnahmen und Sicherheitsmassnahmen“ zu entnehmen.

9 Patientenverfügung / Vorsorgeauftrag

Das Alterszentrum empfiehlt dringend die Erstellung einer Patientenverfügung und eines Vorsorgeauftrages. Bestehen diese, sind dem Alterszentrum je eine Kopie davon abzugeben.

10 Leistungsverrechnung

Die Betriebskommission setzt jährlich die Pensions- und Betreuungstaxe sowie die Kosten für weitere Dienstleistungen in der Taxordnung fest. Die von der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich jährlich festgelegten Pflögetaxen werden ebenfalls in der Taxordnung abgebildet. Die Festlegung der Pflögetaxen entspricht der Normkostenberechnung der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich.

10.1 Verzicht auf Leistungen

Der vorübergehende, dauernde oder teilweise Verzicht der/des Bewohnenden auf die in der Pensions- und Betreuungstaxe enthaltenen Leistungen führt zu keiner Preisreduktion. Reduktionen bei Abwesenheiten sind ausgenommen und auf der Taxordnung ersichtlich.

10.2 Depot

Die/der Bewohnende hat mit der ersten Rechnung ein Depot gemäss Taxordnung zu leisten. Die Rückzahlung des Depots erfolgt nach der Bezahlung der letzten Pensionsrechnung und allfälliger Schadensbegleichung.



11 Haftung und Versicherung

11.1 Sachversicherung

Persönliche Gegenstände der/des Bewohnenden sind nicht durch die Versicherungspolice des Alterszentrums gedeckt. Der Versicherungsschutz ist Sache der/des Bewohnenden. Dies gilt insbesondere für Feuer-, Elementar- und Wasserschäden sowie Einbruch und Diebstahl.

11.2 Haftpflichtversicherung

Für die Abdeckung von Drittschäden hat die/der Bewohnende eine Privathaftpflichtversicherung, mit einer Garantiesumme von mindestens Fr. 3'000'000.— für Personen- und Sachschäden, abzuschliessen.

11.2.1 Schaden der/des Bewohnenden bei Verschulden des Alterszentrums

Schäden der/des Bewohnenden, welche durch ein Fehlverhalten des Alterszentrums entstanden sind, sind durch eine Haftpflichtversicherung des Alterszentrums wie folgt gedeckt:

Personenschaden pro Fall bis Fr. 20'000'000.—

Sachschaden pro Fall bis Fr. 20'000'000.—

12 Sicherheit im Alterszentrum

Die/der Bewohnende verpflichtet sich, den Anweisungen des Personals zur Wahrung der Sicherheit der Bewohnenden und Mitarbeitenden des Alterszentrums stets Folge zu leisten.

12.1 Rauchen

Das Rauchen in den Räumlichkeiten und auf den Balkonen des Alterszentrums ist aus Sicherheitsgründen strikte untersagt.

12.2 Offene Feuer und Kerzen

Das Anzünden jeglicher Art von mit Brennstoff betriebenen Lampen, Rechauds etc. sowie das Abbrennen von Kerzen sind in allen Räumlichkeiten des Alterszentrums aus Sicherheitsgründen strikte untersagt. Einzige Ausnahmen bilden Kerzen während Gottesdiensten und Gedenkfeiern.



12.3 Benutzung von elektrischen Geräten

Die Benutzung von eigenen elektrischen Geräten bedürfen der Sicherheitsprüfung durch den Sicherheitsbeauftragten.

13 Instanzenweg bei allgemeinen Beschwerden und Rekursen

Bei allgemeinen Beschwerden ist die Zentrumsleitung die erste Anlaufstelle. Gegen Entscheide der Zentrumsleitung kann bei der Betriebskommission Regionales Alterszentrum Embrachertal, Dorfstr. 9, 8424 Embrach, Einsprache erhoben werden. Gegen Entscheide der Betriebskommission kann beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, Rekurs erhoben werden.

Beratung in Konfliktfällen bietet die Unabhängige Beschwerdestelle für das Alter UBA, Malzstrasse 10, 8045 Zürich, an.